Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3247

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5587/68

Bonn, den 9. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollsätze gegenüber Algerien)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollsätze gegenüber Algerien)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 23. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 325), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Gegenüber der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien werden für die in der Anlage aufgeführten Waren aus dem freien Verkehr oder aus dem aktiven Veredelungsverkehr dieses Staates Besondere Zollsätze in Höhe der im Rahmen des EWG-Vertrages am 9. November 1966 geltenden Binnen-Zollsätze angewendet. Die Umstände, von denen die Anwendung dieser Zollsätze abhängt, können nur entsprechend der im Rahmen von Zollunionen vorgesehenen, im Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger veröffentlichten Weise nachgewiesen werden. Im Reiseverkehr kann der Nachweis für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark wert sind, auch anders geführt werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1968 in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung
07.01 - B - I	Blumenkohl, frisch oder gekühlt
M	Tomaten, frisch oder gekühlt
N - I	Oliven, frisch oder gekühlt
07.02 - A	Oliven, gekocht oder nicht, gefroren
07.03 - A - I	Oliven, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet
07.04 - B - I - d - 1	Oliven, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet
B - II - a	Oliven, getrocknet, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet
08.02 - A - I - a A - II - a	Süßorangen, frisch oder getrocknet
B - I	Mandarinen, frisch oder getrocknet
C	Zitronen, frisch oder getrocknet
08.04 - A - I - a A - II - a	Tafeltrauben, frisch
08.06 - A - II - a - 2 A - II - b - 2 A - II - c - 2	Äpfel, frisch
B - I - b - 2 B - II - b - 2	Birnen, frisch
08.07 - B - I - a B - II - a	Pfirsiche, frisch
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl
15.04 - A - I	Leberöle von Fischen, mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger
15.07 - A B - I - a - 2 B - I - b - 1 - a B - I - b - 1 - b - 2 B - I - b - 2 - b B - II - b B - II - c	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen nicht rohes Holzöl, nicht rohes Oiticicaöl und nicht rohes Myrtenwachs
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17 - A - II B - II	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, mit Ausnahme derjenigen, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist

Begründung

(zu § 1)

(1) Gegenüber der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien werden seit dem 9. November 1966 bei der Einfuhr von Waren aus dem freien Verkehr oder aus dem aktiven Veredelungsverkehr dieses Staates Zollsätze in Höhe der im Rahmen des EWG-Vertrages und des Euratom-Vertrages am 9. November 1966 geltenden Binnen-Zollsätze angewendet. — Hinweis auf die 68. Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 7. Februar 1967 [1]).

(2) Die in der Bundesrepublik durch die 68. Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 festgesetzten Besonderen Zollsätze gegenüber Algerien wurden mit dem Inkrafttreten der unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EWG geltenden Verordnungen Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 [2]) und Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 [3]) obsolet für

Oliven aus Tarifnr. 07.01, 07.02, 07.03 und 07.04,

Mehl von Ölsaaten usw. der Tarifnr. 12.02,

Fette und Öle von Fischen usw. der Tarifnr. 15.04,

fette pflanzliche Öle, ausgenommen Olivenöl, aus Tarifnr. 15.07,

tierische und pflanzliche Öle und Fette usw. der Tarifnr. 15.12,

Margarine usw. der Tarifnr. 15.13,

Rückstände usw., ausgenommen von Olivenöl, aus Tarifnr. 15.17

sowie

Blumenkohl und Tomaten aus Tarifnr. 07.01,

Süßorangen, Mandarinen und Zitronen aus Tarifnr. 08.02,

Tafeltrauben aus Tarifnr. 08.04,

Äpfel und Birnen aus Tarifnr. 08.06

und Pfirsiche aus Tarifnr. 08.07.

Der Deutsche Zolltarif 1967 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1967 durch die Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1967) vom 22. Juni 1967 [4]) dieser Rechtslage angepaßt.

(3) Die Benelux-Länder wenden die oben angeführten EWG-Verordnungen auf algerische Einfuhren nicht an. Die Algerien-Zollsätze der Benelux-Länder für die in Absatz 2 aufgeführten Waren liegen deshalb unter den deutschen Zollsätzen.

(4) Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, daß für die in der Anlage aufgeführten Waren die durch die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs eingetretene Zollerhöhung zurückgenommen wird und die am 9. November 1966 gegenüber Algerien geltenden Zollsätze wieder angewendet werden. Dadurch soll eine Benachteiligung des deutschen Importhandels und der deutschen Seehäfen durch Verkehrsverlagerungen aufgrund der in den Benelux-Ländern bestehenden niedrigeren Zölle verhindert werden.

---

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 778

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3025

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3286

[4]) Bundesgesetzbl. II S. 1819